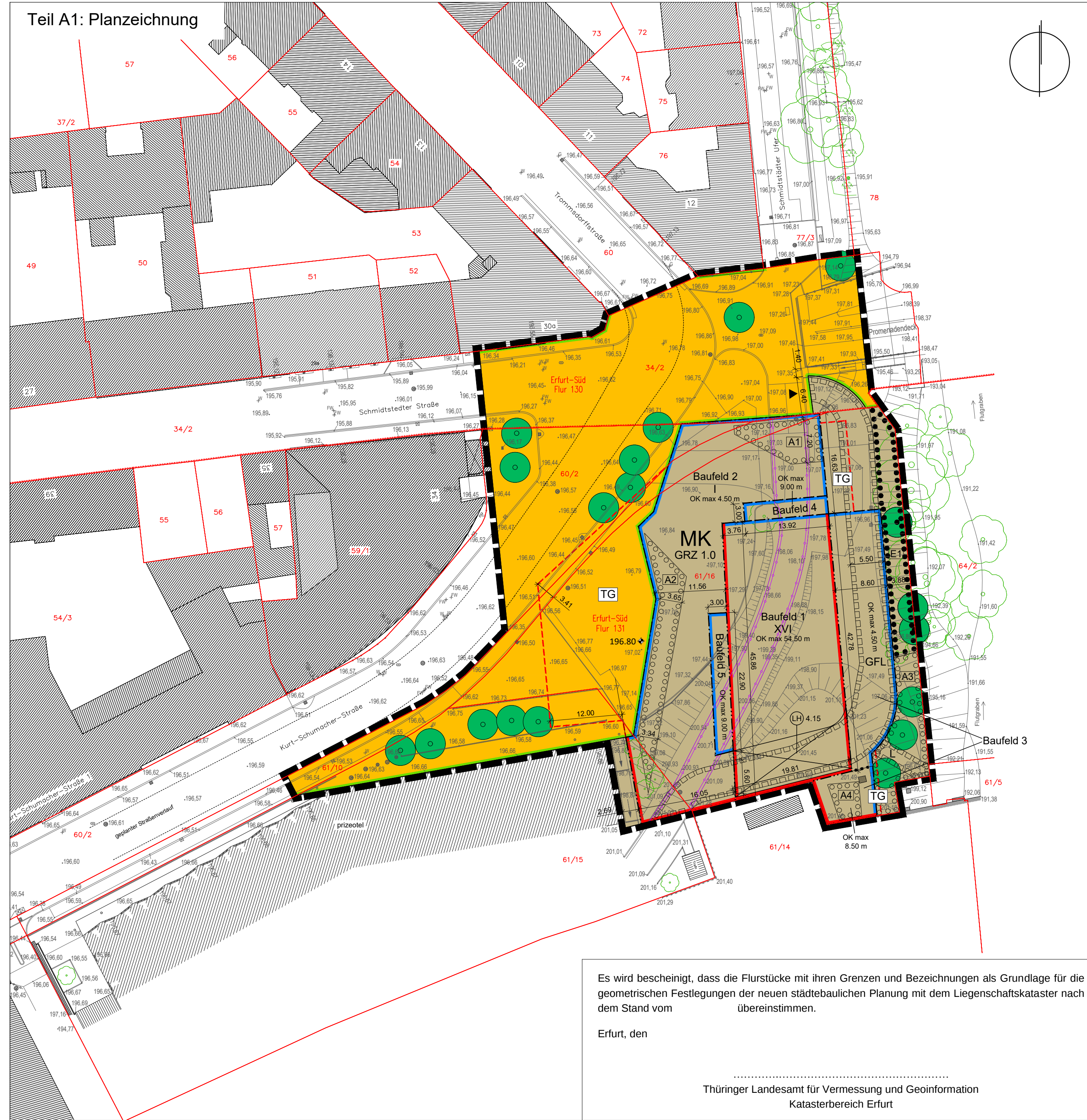




Planzeichenerkennung

Planzeichnerische Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanZ/V

I Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Kategorie
(§ 7 BauNVO)

Mäß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl als Höchstmaß
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
Ziel der Vorgehensweise als Höchstmaß

Obersteige Gebäude mit einer Bruttogeschichte 100,00 m² m NPN als Höchstmaß in Mieten

Bauweise, Baugesamtheit
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Baudire
Baugruppe

Vereinfachte Aussagen über Vereinfachungen besonderer Zweckbestimmung
 sowie der Anordnungsfläche in den Vereinfachungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strahlenverkehrsfläche
Strahlenbegrenzungsfläche
Ein und Ausfahrt
Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflegen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)
Bewehrung der Anpfanzfläche
Umgrenzung von Flächen mit Beständen für Bebauungen und für die Anlage von Grünanlagen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB)
Erfassung von Flächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB)
Bewehrung der Erfassungfläche

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Parkplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung
Tiefgarage
mit einem Geh- und Fuß- und Leichterzeugen zu beladene Fläche
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
mit einem Geh- und Fuß- und Leichterzeugen zu beladene Fläche
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Gebäudeumgrenzung / Gebäudedurchfahrt
Lichte Höhe als Mindestmaß in Meter bezogen auf 201,30 m m NPN
Größe des durchschnittlichen Gebäudeteils des Bebauungsplans
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Anordnung des planzeichnerischen Maßes der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Bemerkung in Meier
Hörmung des geplanten Geländes in Meter m NPN

II Nachrichtliche Übernahmen

planfestgesetzte Flächen zur Freistellung gemäß § 23 AEG

Teil B: Textliche Festsetzungen
Planungsrechtliche Festsetzungen
 nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind im Baugebiet MK nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung Im Kempterbeit MK sind Einzelhandelsbereiche mit einer Verkaufsfläche über 900 m ² nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 5 BauNVO
12.	Im Kempterbeit MK sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zugelassenen zulässigen Vergnügungsdienste sowie die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
13.	Im Kempterbeit MK sind die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
14.	Fremdverbaue als eine bestimmte Art der allgemeinen zulässigen sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe ist nicht zulässig.	§ 1 Abs. 9 i.V.m. § 5 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung 1. Die festgesetzte Oberkante Gebäude bezieht sich auf die Höhenlage 196,90 m ± NNHN. 2. Der untere Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen der Dachstuhl im Baufeld 1 ist die Höhenlage 203,30 m ± NNHN. Die Dachstuhl im Baufeld 1 ist mit einer lichten Höhe von mindestens 4,15 m, insondern auf die festgesetzte Höhenlage 203,30 m ± NNHN auszuführen. 3. Die zulässigen Oberkante der Gebäuteile sind den Planentwürfen zu entnehmen. Dabei ist die Oberkante eines Gebäudes der höchste Punkt des Gebäudes. 4. Die zulässigen Oberkante der Gebäude im Baufeld 2 dürfen für technisch bedingte Absturzsicherungen und den Anfahrerschutz vom festgesetzten GFL um maximal 1,20 m überschritten werden. 5. Die zulässigen Oberkante der Gebäude im Baufeld 3 dürfen für Brüstungen um maximal 1,20 m überschritten werden. 6. Die zulässigen Oberkante der Gebäude dürfen für bautechnisch erforderliche statische Ankeren- und Blitzschutzanlagen ausnahmsweise überschritten werden. 7. Die Höhenlage der Oberkante der Tiegtrage inklusive aller erforderlichen Deckungen darf in dem Punkt maximal 0,60 m unterhalb der geplanten Oberkante der darüberliegenden Straßenverkehrsfläche / Platzfläche liegen. Dabei ist die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche über der Tiegtrage nach einer Quernehmung in Richtung Ruck-Schumacher-Straße zu planen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 3 BauGB § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4, 4 Abs. 4 und 5 BauNVO
3.	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der abweichenden Bauweise müssen Gebäude dort, wo eine Baulinie mit einer Grundstücksgrenze zusammenfällt oder diese überschneidet, ohne Grenzabstände zu dieser errichtet werden. Das Gebäude darf länger als 50 m sein.	§ 18 Abs. 1 BauNVO § 22 Abs. 4 BauNVO

Die Anforderungen an die Schallschuttmassive der Außenbauteile sind gemäß der aktuellen Fassung der DIN 4109 (2018-01) auszuweisen. Dabei ergeben sich die erforderlichen bei weitem aus Schalldämm-Maß $R_{w, \text{Außen}}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Formel 6 der DIN 4109: 2018-01.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

8.3. Für die lärmabstimmten Räume ist einem Beurteilungspegel $L_{A, \text{Beur}}$ 24 dB (A) schallschuttmassive lichteintragende oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die eine ausreichende Befriedigung gewährleisten. Dabei darf das zulässige Gesamt-Schalldämm-Maß $R_{w, \text{Gesamt}}$ durch die Lüftungseinrichtungen nicht verringert werden.

8.4. Die Oberflächen der privaten Verkehrsräume im Bereich der Tiefgaragenfläche, der Anfahrterzone sowie der Zufahrt zum Hotel sind mit einer Asphaltoberfläche oder in einer vergleichbar mindernden Oberfläche herzustellen. Regenerieren im Bereich der privaten Verkehrsfläche ist der Zustand der Technik entsprechend, zwingend lärmarm auszubilden.

8.5. Die Abtuffelung der Tiefgaragenfläche im Baufeld 3 (Treibereich OK max 8,50 m) ist so auszuführen, dass der Schallschuttspegel von außen 90,0 dB(A) und nachts 75 dB(A) nicht überschritten wird.

Die Abtuffelung der raumtechnischen Anlage (RLT-Anlage) im Baufeld 1 (auf dem Dach des Gebäudes) ist so auszuführen, dass der Schallschuttspegel von außen 90,0 dB(A) und nachts 80,0 dB(A) nicht überschritten wird.

Sodern die klima- und lufttechnischen Aggregate keinen Unterschied zwischen Tag- und Nachtbetrieb hinsichtlich der Geräuschentwicklung aufweisen, ist der Nachweise von 90 dB(A) anzustreben. Das abgeleitete zulässige Maß der klima- und lufttechnischen Aggregate muss entsprechend dem Stand der Technik einzufordern sein.

Von dieser Festsetzung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Gesamtlärm erbracht wird, dass die Immissionsrichtwerte der Gesamtlärm um mindestens 6 dB unterschritten werden.

9. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BaUGB

9.1. Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche sind 13 Bäume als Hochstamm mit einer Stammumfang von 18 bis 20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, gleichwertig zu ersetzen. Es sind klima- und standortangepasste Bäumen zu verwenden.

Die zeichnerisch festgesetzten neu zu pflanzenen Bäume können trotz ihrer Staudenriesen verschoben werden.

Im Baufeld 2 sind die zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Flächen mit einer Fläche von mindestens 67 m² und auf A2 auf einer Fläche von mindestens 133 m² dauerhaft mit Gräsern und Stauden zu begrünen. Die Dachbegrünung ist extensiv mit einer Substratschicht von mindestens 14,0 m herzustellen.

9.2. Auf der zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist die Sukzession zu entwickeln und für eine naturnahen Erholungshoflichkeit zu unterstützen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Leitungsstrassen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind möglich.

Innerhalb der festgesetzten Fläche A3 sind drei Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und gleichwertig zu ersetzen. Es sind klima- und standortangepasste Bäumen zu verwenden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BaUGB

12. Fassadengestaltung

12.1. Die Gestaltung der Fassaden ist gemäß den festgesetzten Ansichten im Teil A2 in folgenden Materialausführungen: **Baufeld 1**

Die Nord- und West-Fassade ist ab 1. Obergeschoss, die Süd-Fassade ab 2. Obergeschoss sowie die Ost-Fassade bis Erdgeschoss als **Alu-Glassassade** in der Profiltiefe **Hongio (HB 10-35)** auszuführen.

In 1. Obergeschoss der Süd-Fassade (Bereich Durchtauhung) sind die angrenzende nördliche Wand und die Stützen im entsprechenden Farbton der Fassade in der Profiltiefe **Hongio (HB 10-35)** auszuführen.

Baufeld 2 (Erdgeschoss, Treppenanlage, Sockel)

Der gesamte Sockel (Terrassen, Treppen- und Sitzstufenanlage) sind in Beton- oder Naturstein in Mitlettiefe auszuführen. Die Abzurschneidungen auf dem Dach des Erdgeschosses als Begrenzung der Terrasse sind transparent zu gestalten.

Die Eingangsfasade ist als **Alu-Glassassade** im Profiltiefen Dunkelgrau oder Farbton Profiltiefe **Hongio (HB 10-35)** zu realisieren. Sonstige geschlossene Fassadenbereiche sind als Putzfasade mit oder in Beton in hellen Steingrau (HB 25-50) auszuführen.

Im Erdgeschoss nördlich des festgesetzten GFL ist transparent oder durch fest verankerte beplante Kugel zu gestalten.

Baufeld 3 (Umfahrung, Technikaußensockel)

Die abschließende südliche Fassade der Umfahrung ist als Putzfasade oder in Beton in hellen Steingrau (HB 25-50) auszuführen. Die Fahrhahnenöffnungen ist zu asphaltieren. Die Treppensplenden sind in Beton- oder Naturstein in hellen Steingrau (HB 25-50) auszuführen.

Die Zufahrt zur Tiefgarage ist mit einem Tor zu versehen, das einen optischen Raumabschluss gewährleistet.

Die Fassaden des südlich gelegenen Technikaußensockels sind mit einer Putzfasade oder einer Fassade in Beton hellen Steingrau (HB 25-50) und Lüftungsmatten in entsprechendem Farbton zu versehen.

Baufelder 4 und 5 (Windschotten)

Der Windschutz auf der Terrasse des 1. Obergeschosses ist entsprechend der Ausführung der Fassade im Baufeld 1 in Form von **Alu-Paneelen** im Farbton **Hongio (HB 10-35)** auszuführen.

12.2. Die Verglasung der Gebäudefassaden ist jeweils raumhoch transparent zu gestalten.

12.3. Außenliegende Verschattungselemente sind nicht zulässig.

12.4. Reflektierende und hochglänzende Fassadenmaterialien sind mit Ausnahme der Fenster nicht zulässig.

13. Dachgestaltung

13.1. Alle Dächer im Baugebiet MK sind als Flachdach auszuführen.

13.2. Das Dach im Baufeld 1 ist mit einer 1,25 m hohen Attika zu realisieren, so dass die technischen Aufbauten nicht sichtbar sind.

14. Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen

14.1. Werbeanlagen sind nur an den Gebäuden innerhalb der im Teil A2 - Ansichten gekennzeichneten Flächen zulässig.

Zwei Werbeanlagen im Baufeld 1 sind gemäß zeichnerisch

58 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

- 1. Archäologische Bodennutzung**

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabmalanlagen zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich geschützt werden.

Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher Untersuchungen und/oder der dafür benötigten Erlaubnisuntersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeilplanung und zur Vermeidung von Kosten werden die Untersuchungen zusammen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen.

Die Anzeige- und sonstigen Pflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schutzregal des Freizeitalters im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.
- 2. Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen**

Bei Erdarbeiten können schadstoffbelastete Medien im Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Baubauzonen oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschicht (Boden-, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt) zu informieren und die weiteren Vorgehensweise abzustimmen.

Ermittelte Schadstoffe und Tiefbaubereichen sind durch fachlich versiertes Ingenieurgepersonal begleiten zu lassen (Bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung, mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminierten Materialien).
- 3. Einsichtnahme von Vorschriften**

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. können dort eingesehen werden, was nach der Bekannmachung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bauabw. und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Baubürger mit der Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bauamtsinformation der Stadtverwaltung Erfurt, 99092 Erfurt, Wassertorgasse 3.
- 4. Geologietagestafel (GeoDGL)**

Geologische Untersuchungen: Erdauflösung (Baugruben, größere Baugruben, Messstellennetze, Bohrlochstatistiken, geologische Messungen) und gemäß § 8 Geologietagestafel (GeoDGL) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ausgeschrieben beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLBN) anzulegen.

Ermittelte Ergebnisse der Erdauflösung und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Baubürger mit der Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bauamtsinformation der Stadtverwaltung Erfurt, 99092 Erfurt, Wassertorgasse 3.
- 5. Fernwärmenutzung**

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmenutzung der Stadt Erfurt (Versorgungsgebiet Altstadt) vom 07.06.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.
- 6. Belange der Bahn**

Durch den Eisenbahnbereich und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (schall-, schwingungs- und körperschall, Abwässer z.B. durch Bremsschleife, elektrische Beeinträchtigungen durch magnetische Felder, Erschütterungen etc.) (siehe zu Immissionen an z.B. benachbarter Bebauung Flächen können.
- 7. Wasserrechtliche Verfahren**

Nach § 28 Abs. 1 ThürWG bedarf die Errichtung einer baulichen Anlage am Gewässer einer Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Da der Gera-Flutgraben ein Gewässer 1. Ordnung ist, ist die obere Wasserbehörde (TLUBG) im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
- 8. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Realisieren von Vorhaben**

§ 8 BauGB i. d. R. 8 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Nach dem derzeitigen Sachstand ist im Zusammenhang mit der Realisierung von Vorhaben vom Erfordernis folgender artenschutzrechtlicher Maßnahmen nach BNatSchG auszugehen:

Vermeidungsmaßnahmen V1: Zerstörung/Schädigung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatsstrukturen im Rahmen der Baufelderräumung / Erschließung (Schutz Vögel/Fledermäuse) im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar

Vermeidungsmaßnahmen V2: Zerstörung/Schädigung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatsstrukturen im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar

Verfahrensvermerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan AL1683 „ICE-City, Vorne Schmidtstädter Torl West“	
1. Der Stadtrat Erft hat am 06.04.2016 mit Beschluss Nr. 2802/15, ursprünglich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. 7 vom 07.05.2016, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.	
2. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 17.05.2016 bis 30.05.2016 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Plänen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. 7 vom 07.05.2016 ursprünglich bekannt gemacht worden.	
3. Der Stadtrat Erft hat am 25.09.2019 mit Beschluss Nr. 1225/19, ursprünglich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. 15 vom 18.10.2019, die Grundzüge der Wettbewerbssabstimmung beschlossen.	
4. Der Stadtrat Erft hat am 26.01.2022 mit Beschluss Nr. 1163/21, ursprünglich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. 1 vom 16.02.2022, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den die Vorentscheid des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan AL1683 „ICE-City, Vorne Schmidtstädter Torl West“ wird im Vorhabenfall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB weitergeführt.	
5. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. 1 vom 16.02.2022, ist vom 26.02.2022 bis zum 01.04.2022 durch die öffentliche Auslegung des Vorentscheides und dessen Begründung durchgeführt worden.	
6. Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.02.2022 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltschutz nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.	
7. Der Stadtrat Erft hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	
8. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. _____ vom _____ ursprünglich bekannt gemacht worden.	
9. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausliegen.	
10. Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert worden.	
11. Der Stadtrat Erft hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 2 ThürNB und §§ 19, 21 ThürNB als Satzung beschlossen.	
Erft, den _____	_____ Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan AL1683 einschließlich der Textausfertigung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürNB der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.	
_____	_____ Landeshauptstadt Erft A-Bauwesen Oberbürgermeister
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan AL1683 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erft Nr. _____ vom _____ ursprünglich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan	
_____	_____ Rechtsverbindlich
_____	_____ Oberbürgermeister
Rechtsgrundlagen	
1. Baugesetzbuch (BauGB) 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) 3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plannahs (Planzeichungsverordnung 1990 - PlanZV) 40 5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)	
In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT683
"ICE-City, Neues Schmidtstedter Tor / Turm West"

